

Dieter Schenk
Vorlesung Universität Lodz, Juristische Fakultät
5. Mai 2016

TEIL I
GENERALSTAATSANWALT FRITZ BAUER UND DIE PRINZIPIEN DES
RECHTSSTAATES

Auf dem Hintergrund der historischen Vergangenheit Polens steht es mir als Deutschen nicht zu, Ihnen eine Unterweisung in Demokratie zu geben, auch wenn ich während der Nazizeit noch ein Kind gewesen bin. Stattdessen möchte ich Ihnen Fritz Bauer vorstellen, einen mutigen Juristen, einen Reformier des Strafrechts und Strafvollzugs sowie einen Rechtsphilosophen, der gegen den politischen Mainstream in den 1960er Jahren in Deutschland die Auschwitzprozesse durchsetzte und die Festnahme Adolf Eichmanns veranlasste. Ich stelle ihn außerdem in den Mittelpunkt meiner Betrachtungen, weil er trotz oder gerade wegen des Kalten Krieges die Zusammenarbeit und Freundschaft mit Polen suchte.

Er ist für mich ein Vorbild und verdient Ihr Interesse, denn Sie, liebe Studentinnen und Studenten, verkörpern die Jugend, die Eliten und die Zukunft Ihres Vaterlandes. Mit Gustav Radbruch, einem einflussreichen Rechtsphilosophen und Justizminister in der Weimarer Republik, lag Bauer auf einer Linie: „Die Juristen sind die Vorposten des Rechtsstaates gegen unseren angeborenen Hang zum Polizeistaat. Rechtsstaat ist aber für uns nicht nur ein *politischer*, sondern ein *Kulturbegriff*. Er bedeutet

- die Wahrung der Freiheit gegen die Ordnung,
- das Leben gegen den Verstand,
- den Zufall gegen die Regel,
- die Fülle gegen das Schema.“¹

Bauer berief sich oft auf Radbruch. In dessen Einführung in die Rechtswissenschaft² unterschied Radbruch zwischen zwei Juristentypen: dem Juristen aus Ordnungssinn und dem aus Freiheitssinn. Der Neigung zur Reglementierung und Rationalisierung ein Gegengewicht zu bieten, sei die historische Aufgabe des Juristen aus Freiheitssinn. Bloße Gesetzeshörigkeit mache den Juristen leicht zum reinen Techniker, dem solle aber kein Raum gegeben werden, mahnt Bauer. „Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen, denn Gesetze sind nun einmal nicht auf Pergament, sondern auf empfindliche Menschenhaut geschrieben. Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgerader Weg zu den Konzentrationslagern Auschwitz und Buchenwald.“³

Ich sehe heute meine Aufgabe darin, Person und Wirken von Fritz Bauer zu beschreiben und tue dies nicht ohne Sorge um die Verhältnisse in Deutschland, wo jede zweite Nacht Gebäude, die für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen sind, brennen.⁴

Es ist besorgniserregend, dass von den Deutschen

- 29,7% ein hartes Durchsetzen deutscher Interessen im Ausland verlangen,
- 37,2 % in Ausländer ein gefährliches Maß der Überfremdung sehen,
- 17,7, % sich gegenüber anderen Völkern überlegen fühlen und
- 10,6 % Hitler für einen großen Staatsmann halten, hätte er nicht die Juden vernichtet.

Diese Zahlen stammen aus einer repräsentativen wissenschaftlichen Untersuchung der Friedrich-Ebert-Stiftung im Jahr 2012⁵ und kristallisieren sich *heute* in der Pegida-Bewegung sowie in der rechtsextremen Alternative für Deutschland (AFD). Gegen diese Entwicklung sind unzählige hilfsbereite Bürger aufgestanden und haben eine erfreuliche Willkommenskultur bewiesen.

Fritz Bauer war Sozialdemokrat, womöglich würde er, wenn er noch lebte, die Bundeskanzlerin verehren, auch wenn sie die Vorsitzende einer anderen Partei ist. Und wahrscheinlich würde er, der offensichtlich sein Leben dem Asyl in Skandinavien verdankt, argumentieren, dass Europa seine durch Toleranz und Solidarität geprägte Wertegemeinschaft verrät, wenn es keine Flüchtlinge aus Syrien und Pakistan aufnimmt.

Was Dr. Fritz Bauer am 21. Juni 1968 in einer Vorlesung an der Münchner Universität zum Thema „Ungehorsam und Widerstand in Geschichte und Gegenwart“ sagte, klingt wie ein Vermächtnis, denn 10 Tage später verstarb er im Alter von knapp 65 Jahren. Ich zitiere ihn:

„Das Recht zum Ungehorsam und das Recht zum Widerstand, juristisch *ius resistendi*, sind überlieferte Institutionen. Gewiss ist oft strittig gewesen, ob ein solches Recht bejaht oder verneint werden soll. Es war immer offen, *wem* dieses Recht zustand, jedem einzelnen, einer Mehrheit des Volkes oder einer elitären, wie immer auch zu bestimmenden Gruppe. Es wurde kontrovers beurteilt, *ab wann* es aktuell würde. Es wurde gefragt, ob es nur gegen den Machtusurpator zur Anwendung gelangen könne oder auch gegen den, der legal zur Macht gekommen war, sie aber dann missbrauchte. Immer aber stand außerhalb jeder Diskussion, dass mit dem Recht auf Ungehorsam und dem Recht auf Widerstand ein *übergesetzliches Recht* eines Menschen oder eines Volkes oder einer Repräsentation des Volkes ein Grund- und Freiheitsrecht *gegenüber dem Staat* gemeint gewesen ist. An diesem Jahrtausende alten Sach- und Rechtsverhalt kann nicht gerüttelt werden.

Widerstandsrecht *meint nicht Revolution*, sondern Realisierung eines bereits gültigen, aber *nicht verwirklichten Rechts*.

Alle im Namen des Widerstandsrechts erfolgte Handlungen im Sinne des Ungehorsams sind der Versuch einer Kritik, einer Einflussnahme, einer Korrektur staatlichen Geschehens.“⁶

Wer war Fritz Bauer, dessen Reputation zur Zeit in Deutschland durch Kino- und Dokumentarfilme eine Renaissance erlebt?⁷

Er wurde 1903 in Stuttgart geboren und wuchs in einem liberalen jüdischen Elternhaus auf.⁸ Einer seiner Mitschüler am Eberhard-Ludwig-Gymnasium war Claus Schenk von Stauffenberg. Schon als Schüler trat Bauer in die SPD ein. Er studierte Jura in Heidelberg, München und Tübingen und war 1930 der jüngste Amtsrichter Deutschlands. An der Seite des Stuttgarter SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher galt Bauer als einer der führenden Köpfe der Sozialdemokratie in Stuttgart und gehörte dem „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ an, einem Bund aktiver überparteilicher Demokraten, die sich für die Verteidigung der Weimarer Republik einsetzten.

1933 nahmen ihn die örtlichen Nazi-Machthaber als Sozialdemokraten, Juden und Angehörigen des Reichsbanners für neun Monate in sogenannte Schutzhaft, die er im Konzentrationslager Heuberg und im Militärgefängnis Ulm unter Demütigungen erlitt. Er erhielt Berufsverbot und versuchte 1934 und 1935 in Anwaltsbüros seinen

Lebensunterhalt zu fristen. Nach Erlass der Nürnberger Gesetze emigrierte er nach Dänemark. 1937 wurde ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt.

In Dänemark war er kaufmännisch und literarisch tätig. Nach der deutschen Okkupation Dänemarks im Jahr 1940 wurde er mehrfach festgenommen und durch Fürsprache von Professoren der Universitäten Kopenhagen und Aarhus wieder freigelassen. 1943 heiratete er die Dänin Anna Maria Petersen, eine Scheinehe, um den Aufenthaltsstatus in Dänemark zu begründen.⁹ Doch schon fünf Monate später flüchtete er im letzten Moment in einem Fischerboot nach Schweden. Dort wurde er als Assistent im Sozialwissenschaftlichen Institut der Universität Stockholm angestellt. Gemeinsam mit Willy Brand gründete er die Exilzeitung „Sozialistische Tribüne“. Seine eigene Erfahrung drückte Fritz Bauer später mit den Worten aus: „Emigration aus einem Land der Tyrannei ist Widerstand.“¹⁰

Nach Kriegsende kehrte er zunächst nach Dänemark zurück und wurde im dänischen Handelsministeriums beschäftigt.

Seine Wiederverwendung im alten Berufsstand in West-Deutschland stieß zunächst auf Vorbehalte der Alliierten, ihre Gründe teilten sie nicht mit,¹¹ Bauer resignierte, dass sie wohl keinen Juden als Remigranten akzeptieren. Nicht zuletzt deswegen trug Fritz Bauer später in Personalbögen unter Religion die Bezeichnung „glaubenslos“ ein¹² und verlautbarte zeitlebens nichts öffentlich über seine Abstammung.

Ab 1949 wurde er in den Justizdienst des Landes Niedersachsen eingestellt und am 1. August 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig.¹³ Bauer wollte ein Jurist sein, „der dem Gesetz und Recht, der Menschlichkeit und dem Frieden nicht nur Lippendienst leistet.“¹⁴

Relativ kurz nach Amtsantritt machte Fritz Bauer in einem Artikel der örtlichen Tageszeitung klar, dass er dem in einem autoritären Obrigkeitsstaat entstandenen Strafrecht eine Absage erteilt, wonach nämlich die Strafe in erster Linie den Sinn der Sühne verfolge. Dieser Strafzweck kollidiere mit der Erkenntnis der damals neuen Kriminologie, wonach ein Verbrechen das Produkt von Anlage und Umwelt sei, „also jedenfalls nicht ausschließlich auf dem bösen Willen des Täters beruht“.

Auch verwies Bauer darauf, dass Soziologen und Kriminologen im Ausland „zwischen Unterwelt- und Oberweltverbrechen“ unterscheiden und die Kriminalstatistik ausweise, dass US-Richter zum Beispiel die „White-Collar-Verbrecher“ milder als die Unterprivilegierten bestrafen, obwohl die Sozialschädlichkeit der feinen Leute durch Bestechung, Gewinnsucht und Steuerhinterziehung viel höher sei.¹⁵

Wohlgemerkt sind dies Erkenntnisse aus dem Jahr 1949, und man kann unterstellen, dass in Braunschweig - wie auch bundesweit - 80 Prozent der Juristen ihren Beruf bereits in der NS-Zeit ausübten und vermutlich mit Bauers Sichtweisen ein Problem hatten.

Fritz Bauer hatte zwar in der deutschen Nachkriegsjustiz Fuß gefasst, fühlte sich aber bald in seinem begrenzten Zuständigkeitsgebiet unterfordert. Doch ein vom ihm initiiertes Prozess ragte in seiner Bedeutung weit über die Grenzen Niedersachsens hinaus und machte Bauer schlagartig bekannt: Der Remer-Prozess.¹⁶

Bauer klagte im Jahre 1952 Otto Ernst Remer wegen Verleumdung und Beleidigung an, der am 20. Juli 1944 als Kommandeur des Berliner Wachbataillons maßgeblich an der

Niederschlagung des Aufstandes gegen Hitler beteiligt war. Nach dem Krieg wurde Remer ein Aushängeschild für Alt- und Neonazis. Remer diffamierte die Männer des 20. Juli als Hochverräter und vom Ausland bezahlte Landesverräter. In dem Prozess ging es Bauer nicht um eine Bestrafung Remers. Bauer wollte vielmehr eine juristische Rehabilitierung des Widerstandes. Er bot eine Reihe von Sachverständigen auf, die u.a. das Gericht davon überzeugten, dass Hitler als Verräter am Gemeinwohl nicht hochverratsfähig gewesen sei, auch entfalle mit dem Vorsatz Deutschland zu retten der Landesverrat.¹⁷

Das Urteil verneinte, die Männer des 20. Juli hätten als Hoch- oder Landesverräter gehandelt. Fritz Bauer erzielte damit eine Festschreibung des Widerstandsrechts als rechtsstaatlicher Bestandteil der demokratischen Kultur der Bundesrepublik.

Dieser Prozess unterstützt im übrigen die unstrittige Rechtsauffassung der Strafrechtslehre, dass bei einem Tyrannenmord wegen eines schuldausschließenden übergesetzlichen Notstands eine strafbare Handlung nicht gegeben ist.¹⁸

Eigentlich ist es ungeheuerlich, die Selbstverständlichkeit des leider missglückten Anschlags auf Hitler überhaupt in Frage stellen zu müssen in einer Zeit allerdings, als Bundeskanzler Adenauer im Deutschen Bundestag sagte: „Es muss einmal Schluss sein mit der Nazi-Riecherei.“¹⁹

Im März 1956 erhielt Bauer – vermittelt durch Kurt Schumacher - vom hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn den Ruf nach Frankfurt am Main als hessischer Generalstaatsanwalt. Fritz Bauer hatte jetzt mit etwa 200 unterstellten Staatsanwälten einen viel größeren Wirkungskreis und die Chance, eigene Justizpolitik zu gestalten. Dabei genoss er zeitlebens das Vertrauen der sozialdemokratischen Landesregierung. Eine Rolle sich für Hessen zu entscheiden mag auch gespielt haben, dass in der hessischen Verfassung (wie in Berlin und Bremen) Widerstandsrecht und Widerstandspflicht verankert sind.²⁰

Als die Humanistische Union den Fritz-Bauer-Preis stiftete, begründete sie die Ehrung unter anderem damit, dass sich Bauer unerbittlich gegenüber Verbrechen gegen die Menschheit engagiere, dass er aber auch gleichzeitig ein leidenschaftlicher Vorkämpfer eines humaneren Umgangs der Gesellschaft mit den kleinen Gestrauchelten sei.²¹

Unter diesem Motto trat Fritz Bauer sein neues Amt an. Und er wollte seinen Beitrag dazu leisten: „Wir können aus der Erde keinen Himmel machen, aber jeder von uns kann etwas tun, dass sie nicht zur Hölle wird.“²² In einem Vortrag im Bundeskriminalamt appellierte er 1958 an die Zuhörer, „die autoritären Schlacken vergangener und jüngster Jahrzehnte zu beseitigen, damit aus Demokraten des Wortes Demokraten der Tat werden.“²³ Es dauerte allerdings noch zwanzig Jahre, bis das Bundeskriminalamt dank seines Präsidenten Jörg Ziercke die eigene NS-Vergangenheit aufarbeitete²⁴ (womit der Generalstaatsanwalt Zeit seines Lebens in dieser Behörde ein „rotes Tuch“ blieb).²⁵

Immer wieder plädierte Bauer für die Menschenrechte, verwies auf das internationale Recht und die Begrenztheit bloß nationaler Normen. Er zeigte die Brüchigkeit des juristischen Formalismus im nazistischen Unrechtsstaat auf, für den Gesetz Gesetz und Befehl Befehl war und das Wort des „Führers“ „Recht setzte“. Reichsrechtsführer Hans Frank trieb die Perversion auf die Spitze, als er am 29. Juni 1935 in der Aula der Münchner Universität ausrief, dass „die Liebe zum Führer zu einem Rechtsbegriff geworden sei“.²⁶

Der millionenfache bürokratisch, systematisch, industriell organisierte mit geballter Aggressivität vollzogene Völkermord der Nationalsozialisten lässt an sich keinerlei historischen Vergleich zu. Der Auschwitz-Code infizierte jedoch weltweite Diktaturen mit ähnlichen Motiven und Methoden durch rassistische, exzessive Gewalt, Hinrichtungen, Folter, die Rechtlosigkeit von Häftlingen und die Hilflosigkeit sowie das Elend der Unterdrückten, wenn man bedenkt, dass 70 Prozent der 190 in der Interpol weltweit organisierten Staaten seit Jahrzehnten bis heute foltern und misshandeln.²⁷

Das Netzwerk ist heute enger geknüpft als zu Bauers Zeiten. Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag wurde 1998 geschaffen und ist für die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zuständig. Europa begreift sich heutzutage als demokratische Wertegemeinschaft, über deren Rechte und Pflichten der Europäische Gerichtshof (EuGH) wacht, um zu verhindern, dass ein Nationalstaat unbehelligt in die Rechte der Bürger eingreift, falls eine Regierung aus ideologischen Gründen verfassungswidrig Einfluss nehmen will, beispielsweise auf die Personalpolitik der Verwaltung und der Medien oder Überwachungsbefugnisse maßlos verschärft oder Entscheidungen der Justiz von der eigenen Regierungsgewalt abhängig zu machen versucht.

Kern der theoretischen Überlegungen von Fritz Bauer war die Abgrenzung zwischen einem Machtstaat und dem demokratischen Rechtsstaat. Bauers Postulat ist die offene Gesellschaft und deren Quintessenz das Rechtsstaatsprinzip.

Das Rechtsstaatsprinzip ist die Leitidee des Grundgesetzes der Bundesrepublik und der Bundesländer, gleichfalls auch der Menschenrechtskonvention, die Gesetzeskraft besitzt, sowie verkörpert durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, - worunter insgesamt zu verstehen sind:

- Vorrang der Verfassung gegenüber Gesetz, staatlichen Hoheitsakten und rechtssprechender Gewalt
- Gewaltenteilung als tragendes Organisations- und Funktionsprinzip
- Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte
- Vorbehalt des Gesetzes mit den Grundsätzen des Strafrechts
 - *nullum crimen sine lege* (keine Straftat ohne Gesetz)
 - *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz)
 - *ne bis in idem* (keine Doppelbestrafung)
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- *fair trial*: Anklage und Verteidigung auf gleicher Augenhöhe
- Übermaßverbot (*in dubio pro libertate*)

Die Gewaltenteilung war für Bauer nach dem 12jährigen Erleiden der NS-Diktatur eine nicht verhandelbare Institution der Demokratie. Als Chef der Anklagebehörde fühlte er sich trotzdem unabhängig und ungebunden innovative Wege zu gehen, auch wenn ihm seine Widersacher vorwarfen, seine Kompetenzen zu missachten oder zu überschreiten. Wäre es anders, hätte beispielsweise der große Frankfurter Auschwitzprozess nie stattgefunden, wäre Eichmann auf freiem Fuß geblieben, auch hätte Bauer wahrscheinlich seinen Beruf quittiert.

Letzteres zu behaupten ist statthaft, sofern man seine Berufsauffassung zugrunde legt: „Wenn es auf mich ankäme, würde ich die Staatsanwälte Rechtsanwälte nennen. Der öffentliche Ankläger sollte nicht der Anwalt irgendwelcher Staatsräson oder irgendwelcher Staatsinteressen sein, sondern des Rechts der Menschen gegen private und staatliche Willkür. Er ist an die Gesetze gebunden, deren wichtigste die

Menschenrechte sind.“²⁸ - Damit irritierte er solche Berufskollegen, die allein den Strafanspruch des Staates im Blick hatten.

Deutsche Staatsanwälte sind - im Gegensatz zur Unabhängigkeit der Richter - weisungsgebunden. Der Generalstaatsanwalt war zur Zeit von Bauer ein sogenannter *politischer Beamter*, der nach dem Beamtenrecht *ohne Angabe von Gründen* in den Ruhestand versetzt werden kann. Dessen war sich der hervorragende Jurist immer bewusst, nahm aber darauf keine Rücksicht und ließ sich nicht den Mund verbieten. Manche bezeichneten ihn als Radikaldemokraten. Er war nicht nur ein Mann der klaren Worte, sondern er provozierte auch.

Fritz Bauer war ein Kunstliebhaber mit einer fundierten historischen und literarischen Bildung und ein Kunstmäzen, der Künstler – Schauspieler und Autoren - förderte. Er war ein begabter Redner, der charmant aber auch aufbrausend sein konnte, der bei öffentlichen Auftritten faszinierte, aber manchmal auch einen mürrischen Eindruck machte oder schlecht gelaunt schien. Das mag mit daran gelegen haben, dass er eigentlich ständig überarbeitet war, unter Schlaflosigkeit litt und es mit der Gesundheit des Kettenrauchers nicht zum Besten bestellt gewesen ist. In seiner etwas verwaschenen, knurrigen Sprache hörte man noch immer den schwäbische Akzent heraus.

Weder in Bauers Amtszeit noch überhaupt gab es nach 1945 in der Bundesrepublik eine Justizorganisation, in welcher der Justizminister in *Personalunion* Generalstaatsanwalt gewesen wäre. Eine verfassungsrechtliche Prüfung könnte das Ergebnis haben, dass mit einem solchen Konstrukt das Trennungsgebot von Exekutive und Judikative berührt wird und einem Machtmissbrauch Tür und Tor öffnet, wenn die Regierung unmittelbar Dienst- und Fachaufsicht über einen Bereich der Justiz ausübt, der die Strafverfolgungskompetenz besitzt.

Zu den Spielregeln der Demokratie gehört vor allem das *Verfassungsgericht*, dessen Entscheidungen die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden und in bestimmten Fällen Gesetzeskraft haben.²⁹ Es macht mir Mut, dass das Bundesverfassungsgericht in diesen Tagen wesentliche Teile des BKA-Gesetzes für verfassungswidrig erklärte, weil bei seiner Anwendung das Bundeskriminalamt den Schutz der Intimsphäre, den Rechtsschutz, die Datenschutzkontrolle und Regeln der Datenübertragung verletzt. Das Gericht ordnete verbindlich an, das Gesetz innerhalb von zwei Jahren zu novellieren.³⁰ Dies zeigt, dass die Demokratie lebt und stark ist.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat bereits in sehr frühen Entscheidungen (1953 und 1957) eine Zäsur zwischen dem NS-Staat und der Bundesrepublik vorgenommen.³¹ Nach Artikel 93 des Grundgesetzes kann jedermann das höchste deutsche Gericht, welches schon immer großes Ansehen genoss, anrufen, wenn er glaubt, durch öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Exekutive, Judikative und Legislative haben sich seinen Entscheidungen zu beugen, wenn der Einklang staatlicher Maßnahmen mit dem Grundgesetz verletzt wurde.³²

Der Freiheit der Kunst, der Pressefreiheit – auch 4. Gewalt im Staat genannt - und der Meinungsfreiheit räumt das Verfassungsgericht schon immer einen sehr hohen Stellenwert ein.³³

Eine herausragende Entscheidungen betraf die Vorratsdatenspeicherung von Telefon- und Internetverbindungen - welche die informationelle Selbstbestimmung einschränkt - mit der Konsequenz, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz novellieren musste.³⁴

Momentan ist das Karlsruher Gericht mit dem Verbot der rechtsradikalen NPD befasst.

Kritik von Bauer am Bundesverfassungsgericht ist nicht bekannt – im Gegensatz zu seinen Vorbehalten gegenüber dem Bundesgerichtshof, worauf ich im Teil II der Vorlesung zurück komme.

Wenn Bauer sagt, dass die Todesstrafe und Mord Geschwister sind,³⁵ bedarf es keiner weiteren Erklärung, wie er über die Todesstrafe dachte.³⁶ Überhaupt ging es ihm nicht vordergründig um eine Bestrafung der Angeklagten. In seinem berühmten staatsanwaltschaftlichen Plädoyer im Remer-Prozess soll er sogar den Strafantrag vergessen haben. Er vertrat vielmehr einen generalpräventiven Ansatz und wollte durch Prozesse aufklären, nämlich: „Gerichtstag halten über uns selbst und unsere Geschichte. Nach den Gründen der moralischen Katastrophe fragen. Die Deutschen müssten sich wieder darauf besinnen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen und Stärke nicht in Macht, Gewalt und Brutalität sondern in Duldung und Toleranz gegenüber allem, was Menschenantlitz trägt, zu sehen.“³⁷

Fritz Bauer nahm in zahlreichen Gutachten auf die Reform des Strafrechts Einfluss und verlangte einen Übergang vom Schuld- zum Maßregelrecht. „Nicht der Täter, sondern der Mensch!“ (Gustav Radbruch). Das bedeutete für Bauer: Keine Strafe als Sühne und Vergeltung, stattdessen ein System von Maßnahmen pädagogisch-strafer, bessernder oder sichernder Art. Nach Bauer sei eine normative Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, welches Verhalten und welche staatliche Maßnahmen erforderlich sind, um eine „soziale Verteidigung“ oder den Schutz der Gesellschaft vor sozial gefährlichen beziehungsweise sozial schädlichem Verhalten zu gewährleisten. Der Staat schütze bestimmte Interessen, mit Moral habe das alles nichts zu tun, wie er betonte. Bauer kämpfte für die Trennung von Moral und Recht insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts, des Schwangerschaftsabbruchs und der Kunstfreiheit.³⁸ Denn der pluralistische Staat hat nach seiner Ansicht kein Recht, in die Privatsphäre einzugreifen, besonders nicht, wie er sagte, auf Gebieten des Eros und der Sexualität.³⁹

Auch die Modernisierung des Strafvollzugs hatte er im Visier: Lange vor der gesetzlichen Einführung des sogenannten Sozialurlaubs und des Freigängertums gewährte Fritz Bauer in eigener Verantwortung Strafgefangenen Kurzaufenthalt, wenn es ihm aus sozialen Gründen unerlässlich erschien. Im Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt am Main wurde bereits seit Ende 1959 der offene Strafvollzug praktiziert. Er kümmerte sich in vielen Fällen um Gefangene, beriet sie und ihre Familien; so war er in einer Vielzahl von Fällen Generalstaatsanwalt *und* Bewährungshelfer.⁴⁰

Vielen galt er in Bezug auf die Aufarbeitung des Dritten Reichs als Nestbeschmutzer. Dazu sagte er: „Nur Unverstand kann so reden, wenn es in Wahrheit darum geht, ein schwer beschmutztes Nest zu säubern.“⁴¹

Die Ewiggestrigen haben ihn nicht geliebt. Letztlich ähnelten sich die Verhältnisse in so gut wie allen deutschen Behörden der Nachkriegszeit, die mit alten Nazis durchsetzt waren.⁴² Besonders gilt das für das Bundeskriminalamt, das aus Angehörigen der Nazi-Sicherheitspolizei rekrutiert worden war. Sie versuchten nicht aufzufallen und hielten sich bedeckt, vernetzten und beschützten sich in einer Art Wagenburgverhalten, zeigten nie Mitleid oder Reue. Nach außen stilisierten sie sich als Opfer des NS-Regimes. Diese verschworene Gemeinschaft sah sich durch Fritz Bauer gefährdet, befürchtete zur Verantwortung gezogen zu werden,⁴³ was ihm nur begrenzt gelungen ist,⁴⁴ worüber im

II. Teil der Vorlesung zu berichten sein wird. Bauer war im Bundeskriminalamt genau so unerwünscht wie bei nicht wenigen Juristen-Kollegen, die als Blutrichter oder Staatsanwälte an NS-Sondergerichten ihres Amtes walteten.

Wahrscheinlich war Fritz Bauer homosexuell. An der Diskussion darüber beteilige ich mich nicht, es betrifft seine Privatsphäre; homosexuell (oder Jude) zu sein ist kein Stigma.

Ein Privatleben kannte er fast gar nicht, war ständig mit Vorträgen bundesweit in vielen Foren unterwegs, als Diskussionsredner begehrt; er war ein freier Geist und hatte Umgang mit vielen interessanten Menschen. Er war Mitbegründer der Humanistischen Union⁴⁵ und der Zeitschrift Kritische Justiz. Gegenüber engeren Mitarbeitern ließ er manchmal Fürsorge vermissen, sich um deren Beförderung zu kümmern.

Er war ein starker Raucher und konnte ohne Chemie, wie er sagte, nicht mehr schlafen, deren Dosis er ständig erhöhte. „Er raucht viel und hustet schrecklich“, wurde seine zerrüttete Gesundheit beschrieben, was er in Briefen nur Freunden anvertraute.⁴⁶ Und er hatte weitreichende berufliche und private Pläne, als er an einem Sommerabend 1965 überraschend in der Badewanne seiner Wohnung verstarb. Die Fakten über sein Ableben sind klar: Die erfahrene Frankfurter Mordkommission stellte einen natürlichen Tod fest, und der Gerichtsmediziner Prof. Joachim Gerchow, Koryphäe seines Fachs im Rhein-Main-Gebiet, schloss Fremdverschulden ausdrücklich aus. Bauer hatte laut Obduktionsergebnis zum Zeitpunkt seines Todes verengte Herzkranzgefäße, eine schwere eitrige Bronchitis, 1,1 Promille Alkohol im Blut und fünf Tabletten Veronal im Magen. Niemand bringt sich, wie der Obduzent einräumte, mit nur fünf Tabletten vorsätzlich ums Leben. Es dürfte sich, wie Gerchow feststellte, bei dem Zusammenwirken vieler Faktoren um einen Unfall handeln.⁴⁷ Wie auch Irmtrud Wojak in ihrer Bauer-Biografie begründete, habe „die Intensität seiner Leidenschaft seine physischen Lebenskräfte schließlich aufgezehrt“.⁴⁸

Werner Renz, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fritz Bauer Institut und der wohl beste Kenner der Vita Bauers, stellt fest: „Bauer zehrte sich im Amt und im Leben auf. Gesundheitlich angeschlagen, ereilte ihn ein früher Tod.“⁴⁹

In machen Kreisen mit laienhaften Kenntnissen in Kriminalistik und forensischer Medizin wird trotzdem darüber spekuliert, ob er ermordet wurde oder Suizid beging, was ja auch publikumswirksam ist.

Seinem Persönlichkeitsbild ist es abträglich.

Gern erinnert man sich an Bauers Auftritte in mancher Podiumsdiskussion der Humanistische Union:

„Wer ihn in den 1960er Jahren noch erlebte, ein Feuerkopf trotz weißer Mähne, durchdrungen von Reformverlangen und humanitärer Ethik, der wird die Faszination dieser Persönlichkeit nicht vergessen.“⁵⁰

Überlassen wir Fritz Bauer das letzte Wort: „Auschwitz kann nur überwunden werden durch Brüderlichkeit und Nächstenliebe.“⁵¹

Teil II

„Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und der Frankfurter Auschwitzprozess (1963-1965)“

Teil III

„Generalstaatsanwalt Fritz Bauer im Widerstreit politischer Interessen

¹ Fritz Bauer: Im Kampf um des Menschen Rechte (1955), in Joachim Perels/Irmtrud Wojak (Hg), Wissenschaftl. Reihe des Fritz Bauer Instituts Bd. 5, Die Humanität der Rechtsordnung, Frankfurt/New York 1998, S. 41

² vgl. Gustav Radbruch: Einführung in die Rechtswissenschaft, München 1910

³ Fritz Bauer: Im Kampf um des Menschen Rechte, S. 40

⁴ Antwort BReg, BT-Drucks. 18/7913, auf eine Kleine Frage der Fraktion Die Linke, 16.3.2016

⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung: Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2012, Bonn 2012, S. 34-37

⁶ Vorgänge, Nr. 8-9/1968, S. 286-292; vgl. Fritz Bauer: Das Vermächtnis vom 20. Juli an die Justiz, in Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S.225 ff.; vgl. Vasco Reuss: „Ihr hättet Nein sagen müssen“. Fritz Bauers Widerstandsgebot und das moderne Völkerstrafrecht, in Jahrbuch 2013 des Fritz Bauer Instituts, Hg. Katharina Rauschenberger, Frankfurt am Main 2013, S. 173ff.

⁷ Ziok, Fritz Bauer-Tod auf Raten, 2010; Hartl/Klamt/ZDF-History, Mörder unter uns – Fritz Bauers einsamer Kampf, 2014; Ricciarelli, Im Labyrinth des Schweigens, 2014; Nico Hoffmann/Kraume, Der Staat gegen Fritz Bauer, 2015; siehe Werner Renz: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Naziprozesse und ihre „Tragödie“, Hamburg 2015, S. 171ff.

⁸ vgl. Ronen Steinke: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht, München/Zürich 2013

⁹ a.a.O. S. 107f.

¹⁰ Fritz Bauer: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Dokumente der Jahrtausende, S. 9, Frankfurt/Main 1965

¹¹ Claudia Fröhlich: Remigration und Neuanfang, in: Katalog Fritz-Bauer-Ausstellung, Hg. Fritz Backhaus, Monika Boll, Raphael Gross, Frankfurt/New York, 2014, S. 127ff.

¹² Personalakte Staatsanwaltschaft beim OLG Braunschweig, Az. B 180, u.a. Lebenslauf v. 3.9.1948; Personalakten Staatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt am Main, Az. II –B 827; Personalakte Hess. Justizministerium, Az. II b B 599

¹³ Personalakte Staatsanwaltschaft beim OLG Braunschweig, Az. B 180

¹⁴ Fritz Bauer in: Deutsche Post, Nr. 24/1962, S. 657f.

¹⁵ Fritz Bauer: Die Strafe in der modernen Rechtspflege, Braunschweiger Zeitung, 15.9.1949

¹⁶ siehe Matthias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen, Wiesbaden 2001, S. 69ff.

¹⁷ Fritz Bauer: Plädoyer im Römer-Prozess, Eine Grenze hat Tyrannenmacht, in: Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S. 169ff.

¹⁸ vgl. Dieter Schenk, Rede zum 20. Juli 2005, Homepage/Startseite www.dieter-schenk.info

¹⁹ BT-Bericht, 1. Wahlperiode, 22.10.1952, S. 10735f.

²⁰ Art. 146 u. 147 Verfassung des Landes Hessen i.d.F.v. 22.7.1950

-
- ²¹ Archiv HU, Dokumente anlässlich Stiftung des Fritz-Bauer-Preises
- ²² Fritz Bauer: Im Kampf um des Menschen Rechte, S. 37
- ²³ Fritz Bauer: Das Verbrechen und die Gesellschaft, Vortrag BKA-Arbeitstagung Kriminalpolitische Gegenwartsfragen 3.-8.11.1958
- ²⁴ Bundeskriminalamt (Hg): Der Nationalsozialismus und die Geschichte des BKA. Spurensuche in eigener Sache, Köln 2011
- ²⁵ Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001, S. 256ff.
- ²⁶ Dieter Schenk, Biographie Hans Frank, Frankfurt/Main 2006, S. 121
- ²⁷ AI: Zahlen u. Fakten zum Thema Folter 2014/2015 v. 23.6.2015; siehe Dieter Schenk: BKA – Polizeihilfe für Folterregime, Bonn 2008, S. 115f.
- ²⁸ Fritz Bauer: Interview Frankfurter Neue Presse, 22.12.1964
- ²⁹ § 31 BVerfGG
- ³⁰ BVerfG 1 BvR 966/09 v. 20.4.2016
- ³¹ Beamte u. Gestapo: BVerfGE 3, 58 u. 6, 132
- ³² Art. 93 GG Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
- ³³ Freiheit der Kunst: BVerfGE 1, 303; 30, 173; 67, 213; 77, 240; 83, 130
Pressefreiheit: BVerfGE 20, 162; 97, 125; 113, 63; 117, 244
Meinungsfreiheit: BVerfGE 7, 198; 42, 163; 44, 197; 61, 1; 97, 128; 99, 185
- ³⁴ Vorratsdatenspeicherung: BVerfGE 122, 120; 125, 260
- ³⁵ Fritz Bauer: Im Kampf um der Menschen Rechte, S. 48
- ³⁶ siehe Fritz Bauer: Gegen die Todesstrafe (1958), in Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S. 393ff.
- ³⁷ Fritz Bauer: Antinazistische Prozesse u. politisches Bewusstsein, in: Hermann Huss (Hg.) Antisemitismus, Frankfurt/Main 1965, S. 175
- ³⁸ Ilse Staff: Fritz Bauer, Im Kampf um des Menschen Rechte, Mitteilungen der HU, Nr. 122, Juni 1988, S. 20-22
- ³⁹ a.a.O.; vgl. Fritz Bauer: Sexualstrafrecht heute (1963), in Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S. 297ff.; vgl. Thomas Henne: Ehe und Homosexualität im bundesdeutschen Rechtssystem der 1950er Jahre: Normen, Werte, Grundgesetz – und ein Film, in Jahrbuch 2014 des Fritz Bauer Instituts, Hg. Werner Konitzer, Frankfurt am Main 2014, S. 63ff.
- ⁴⁰ a.a.O.; vgl. Fritz Bauer: Straffälligenhilfe nach der Entlassung (1957), in Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S. 315ff.; vgl. Werner Päckert: Fritz Bauer und die Reform des Strafvollzugs, in Jahrbuch 2013 des Fritz Bauer Instituts, S. 203ff.
- ⁴¹ FAZ 10.6.1963
- ⁴² Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999, S. 69 ff.
- ⁴³ Dieter Schenk: Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001, S. 181ff.
- ⁴⁴ vgl. Werner Renz: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Naziprozesse und ihre „Tragödie“, Hamburg 2015
- ⁴⁵ Monika Boll: HU (gegründet 28.8.1961), in Katalog Fritz-Bauer-Ausstellung, S. 264 ff.
- ⁴⁶ vgl. Werner Renz (Hg), Von Gott und der Welt verlassen. Fritz Bauers Briefe an Thomas Harlan, Frankfurt/New York, 2015
- ⁴⁷ Dieter Schenk: Die Todesumstände von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, Bulletin des Fritz Bauer Instituts, Einsicht 08/2012, S. 38ff.
- ⁴⁸ Irmtrud Wojak: Fritz Bauer, München 2009, S. 437
- ⁴⁹ Werner Renz: Von Gott und der Welt, S. 25
- ⁵⁰ Archiv HU, Dokumente anlässlich Stiftung des Fritz-Bauer-Preises
- ⁵¹ Fritz Bauer: Interview NDR (1963) Zu den Naziverbrecher-Prozessen, in Wissenschaftl. Reihe Bd. 5, S. 117